

**Geschäftsordnung
für den Integrationsrat der Stadt
Hattingen vom 22.09.2010, geändert
durch Beschluss vom 15.06.2021**

**§ 1
Präambel**

- (1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Hattinger*innen mit Zuwanderungsgeschichte an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt zu ermöglichen beziehungsweise zu verbessern. Hierzu nimmt er insbesondere die ihm durch § 27 VIII, IX GO NW zugesicherten Rechte wahr.
- (2) Er vertritt die Interessen der Migrant*innen in der Stadt und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in Hattingen betreffen. Hierzu betreibt der Integrationsrat seine Öffentlichkeitsarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

**§ 2
Einberufung**

- (1) Der Integrationsrat ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass diese durch die Verwaltung in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt wird und die Integrationsratsmitglieder sowie die Sachkundigen Einwohner*innen mittels E-mail hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Sie sind so zeitig abzusenden, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens 12 Kalendertage beträgt.
Ein Mitglied des Integrationsrates kann diesem Verfahren schriftlich widersprechen und erhält die Einladung in Papierform, unter Wahrung der beschriebenen Frist, durch die Post, beziehungsweise durch einen Botendienst.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Integrationsrat unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Integrationsrat wird nach Bedarf, jedoch mindestens fünfmal pro Jahr vom Vorsitz einberufen.
- (4) Der Integrationsrat ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

**§ 3
Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitz des Integrationsrates setzt im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in oder den zuständigen Beigeordneten die Tagesordnung fest.

Vorschläge, die dem Vorsitz in schriftlicher Form spätestens am 17. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens vier der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Beratungspunkte zur gemeinsamen Beratung zu verbinden, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen und die Tagesordnung in Fällen äußerster Dringlichkeit um neue Beratungspunkte zu erweitern.
- (3) Eine Fragestunde für Einwohner*innen ist in die Tagesordnung jeder Sitzung des Integrationsrates aufzunehmen. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und zeitlich begrenzt werden.

§ 4 Öffentlichkeit und Sitzungssprache

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Alle Interessierten haben das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 14 (Fragestunde für Einwohner*innen) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. Die durch § 58 III S. 6 GO NRW eröffneten Möglichkeiten bestehen daneben. Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung stören, können von dem Vorsitz aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- (3) Ein Mitglied des Integrationsrates, der*die Bürgermeister*in oder die zuständigen Beigeordneten können darüber hinaus beantragen, dass für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (4) Zur Information der Zuhörenden sind im Sitzungsraum Tagesordnungen und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Gewählt ist die Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretung, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu ermitteln sind. Der Integrationsrat kann sowohl die eine als auch die andere Personen des Vorsitzes abberufen.
- (2) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz.

- (3) Der*die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Wird in einzelnen Fragen durch den Integrationsrat nichts anderes bestimmt, vertreten der gesamte Vorsitz den Integrationsrat nach außen hin.

§ 5 a Vorstand

- (1) Analog zur interfraktionellen Runde der Stadtverordnetenversammlung bildet der Integrationsrat den sogenannten Vorstand als Basis der politischen Integrationsarbeit.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der*dem Vorsitzenden und der Stellvertretung sowie allen Einzelbewerber*innen, je einer Person aus jeder im Integrationsrat vertretenden Liste - unabhängig von deren Listenstärke - sowie einer Person aus der Stadtverordnetenversammlung. Die jeweiligen Listen und die Stadtverordneten schlagen die zu berufenden Personen dem Integrationsrat vor.
- (3) Die Vorstandstreffen dienen dem fachlichen Austausch und insbesondere der Vorbereitung der Integrationsratssitzungen.
- (4) Zu den Vorstandstreffen lädt der Vorsitz ein.

§ 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die nach dem § 31 GO (analog) weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben dies dem Vorsitz vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
- (2) Mitglieder des Integrationsrates, die nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied im Zuhörerraum aufhalten.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt der Berichterstattung das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens vier der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, den Vorschlag zu begründen.
- (2) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitz über die Reihenfolge.
- (3) Außer der Reihe ist das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Missverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.
- (4) Außer der Reihe ist dem*der Bürgermeister*in und den Beigeordneten das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Der Integrationsrat kann die Redezeit verlängern oder verkürzen.
- (6) Stört ein Mitglied die Sitzung, so kann der Vorsitz es zur Ordnung rufen. Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitz zur Sache rufen. Hat ein Mitglied bereits zweimal einen Ordnungsruf oder einen Ruf zur Sache erhalten, so kann der Vorsitz dieser Person das Wort entziehen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich insbesondere auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung, Schluss der Aussprache oder der Redeliste, Verweisen des Beratungsgegenstandes an die Arbeitsgruppen oder an die Listen, auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.
- (4) Die Sitzung ist für maximal 20 Minuten zu unterbrechen, wenn mindestens drei Mitglieder des Integrationsrates dies beantragen, um einen Tagesordnungspunkt zu beraten. Jede weitere Unterbrechung der Sitzung bedarf der Unterstützung durch mindestens sechs Mitglieder. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist jedoch nur eine Unterbrechung nach dieser Regelung zulässig.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Verwaltung nimmt durch den*die Bürgermeister*in der Stadt Hattingen, beziehungsweise den zuständigen Beigeordneten an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden (siehe auch § 58 III 6 GO NRW).
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme der auf Vorschlag des Integrationsrates in die Ratsausschüsse berufenen Sachkundigen Einwohner*innen ist ausdrücklich erwünscht. Bei dem Vorschlag sollen alle im Integrationsrat vertretenden Einzelbewerber*innen und Listen – unabhängig von deren Listenstärke – berücksichtigt werden. Sollte kein einvernehmlicher Vorschlag zustande kommen, erfolgt das Zugriffsrecht nach D´Hondt, wobei die zugreifenden Listen auch Einzelbewerber*innen und Listen, die demnach kein Zugriffsrecht haben, berücksichtigen sollen. Sachkundigen Einwohner*innen, die den Ratsausschüssen angehören, ohne Mitglied des Integrationsrates zu sein, bekommen Zugriff auf alle Einladungen und Niederschriften des Integrationsrates über das Ratsinformationssystem.
- (4) Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen oder Vereine und Verbände ihn bei seiner Arbeit regelmäßig beraten sollen.
- (5) Die benannten Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen zur Berufung vor.

§ 10 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitz oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies dem Vorsitz und der Schriftführung anzuzeigen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung ist der Beschlussvorschlag vom Vorsitz wörtlich zu formulieren, soweit er nicht schriftlich vorliegt.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Regelung besteht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- (3) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen bei der Abstimmung den Sachanträgen vor. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge oder Sachanträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitz entscheidet im Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Beratung über denselben Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 13 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an den*die

Bürgermeister*in beziehungsweise an die zuständigen Beigeordneten zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Integrationsratssitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung; sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn das fragestellende Mitglied es verlangt.

- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung einer Integrationsratssitzung mündlich Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an den*die Bürgermeister*in oder an anwesende Beigeordnete zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das fragestellende Mitglied auf die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und nicht von allgemeinem Interesse sind, können außerhalb der Sitzung von dem*der Bürgermeister*in beziehungsweise von den zuständigen Beigeordneten beantwortet werden.

§ 14

Fragestunde für Einwohner*innen

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sind alle Einwohner*innen der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den*die Bürgermeister*in oder an die anwesenden Beigeordneten zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz des Integrationsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitz oder den*die Bürgermeister*in beziehungsweise der zuständigen Beigeordneten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die fragestellende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Die über die Sitzung des Integrationsrates aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag und Ort der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates
 - c) Namen der anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung
 - d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Sachverständigen und Gäste
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände
 - f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Integrationsratsmitglieder, die nach §§ 31 GO NW (analog) an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben
 - g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit sie nicht von den Antragstellenden selbst zurückgezogen worden sind
 - h) Anfragen von Integrationsratsmitgliedern nach § 13 Abs. 1 u. 2, die schriftlich zu beantworten sind, oder deren Aufnahme in die Niederschrift der Fragestellenden verlangt hat

- i) Anfragen von Einwohner*innen nach § 14, die schriftlich zu beantworten sind.
- (2) Jeweils zum Beginn der Sitzung bestimmt der Integrationsrat eine Person aus der Verwaltung zur Schriftführung.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten und diese auch wieder auflösen sowie Gäste zur Mitwirkung in den Arbeitskreisen einladen. Die genaue Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der Integrationsrat.
- (2) In den Sitzungen der Arbeitskreise des Integrationsrates ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorsitz des Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu wählen. Er lädt schriftlich zu den Arbeitskreissitzungen ein, führt die Anwesenheitsliste und fertigt eine Niederschrift über die Beratungs- und Arbeitsergebnisse.
- (4) Die Arbeitskreise haben keine eigene Beschlusskompetenz. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Integrationsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitgliederzahl geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung des Integrationsrates wirksam.

§ 18 Verweisnorm

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen in den Sitzungen findet sinngemäße Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Geschäftsordnung tritt am 16.06.2021 in Kraft.